

**Gesetz vom 06. Mai 2021, mit dem das Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 29/2021“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Überschreiten die gemäß Abs. 2 als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den Wert von 8% der auf Basis der in § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 29/2021, errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres, so sind davon die nach § 95 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, berufenen Interessenvertretungen für die Gemeinden (Gemeindevertreterverbände) umgehend zu verständigen.“

3. In § 3 Z 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Die Leistungen beinhalten einen leistungsstarken Internetzugang“ die Wortfolge „, Software-Lizenzen für die Grundausstattung“ eingefügt.

4. In § 5 wird die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 30/2018“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 29/2021“ ersetzt.

5. § 6 lautet:

**„§6**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 und 3, § 3 Z 2 sowie § 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Gegenstand:**

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Wert, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nicht übersteigen dürfen, aufgehoben. Es wird eine Meldepflicht bei Überschreitung eines bestimmten Wertes eingeführt. Weiters werden die Sachleistungen im Bereich des Schulnetzwerkes konkretisiert.

### **Ziel und Inhalt des Gegenstands:**

Sicherung der Finanzierung der Sachleistung an die Gemeinden.

### **Lösung:**

Aufhebung des Wertes, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nicht übersteigen dürfen und Konkretisierung der Sachleistungen im Bereich des Schulnetzwerkes.

### **Alternative:**

Festsetzung eines höheren Wertes zur Finanzierung der Sachleistungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Zurverfügungstellung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Sachleistungen entstehen den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Durch die Zurverfügungstellung von Sachleistung ergeben sich für die Gemeinden finanzielle Einsparungspotentiale, da aufgrund der interkommunalen Zusammenarbeit die Leistungen günstiger bezogen werden können.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Keine.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf berührt keine gemeinschaftsrechtlichen Normen.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Das Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden, LGBl. Nr. 58/2018, sah bisher in § 2 Abs. 3 eine Deckelung der als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel vor. Die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel durften den Wert von maximal 5% der auf Basis der in § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 29/2021, errechneten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Vorausrechnungen der Abteilung 2 vor Eintritt der COVID-19-Pandemie ergaben, dass für das Jahr 2020 Sachleistungen im Wert von zumindest 4,46% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu finanzieren waren und damit bereits knapp unter dem Maximalwert gemäß § 2 Abs. 3 lagen. Aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 sind die Ertragsanteile der Gemeinden und damit die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel massiv zurückgegangen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass im Jahr 2021 und in den Folgejahren die 5%-Deckelung nicht mehr eingehalten werden kann.

Bei den laut diesem Gesetz den Gemeinden zur Verfügung gestellten Sachleistungen handelt es sich um Leistungen, die Basisleistungen darstellen und jährliche Fixkosten verursachen. Das Gemeinde- und Schulnetzwerk wird aufgrund von unaufschiebbaren Investitionen in die Netzsicherheit und dem weiteren Ausbau der Leistungsfähigkeit mittelfristig höhere Kosten verursachen. Die Kosten für die Ausbildung der Gemeindebediensteten werden ebenfalls steigen, da im Bereich der Gemeinden zahlreiche Neuaufnahmen erfolgten bzw. anstehen. Im Bereich Finanzierung der Akutordinationen muss ebenfalls mit einer kontinuierlichen, überinflationären Steigerung der Kosten gerechnet werden.

Eine Erhöhung des Werts erscheint nicht zielführend, da angesichts der unsicheren wirtschaftlichen Lage zum jetzigen Zeitpunkt keine validen Prognosen für die Entwicklung der Ertragsanteile und damit der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln vorliegen. Andererseits ist die Finanzierung der Sachleistungen sicherzustellen, da sie Angelegenheiten umfassen, auf die die Gemeinde nicht verzichten kann und die durch die interkommunale Abwicklung hohe Kostenersparnisse für die Gemeinden ergeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird daher jener Wert, den die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel bisher nicht übersteigen durften, aufgehoben und durch eine Meldepflicht gegenüber den Gemeinde-Interessenvertretungen ersetzt. Diese soll bestehen, wenn die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den Wert von 8% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres übersteigen. Damit soll bei Kostensteigerungen dem Gebot der Transparenz gegenüber den Gemeinden neben den bereits bestehenden Bestimmungen in § 4 Abs. 3 und 4 entsprochen werden.

Weiters werden im Bereich des Schulnetzwerkes die Sachleistungen insofern konkretisiert, in dem nun auch ausdrücklich Software-Lizenzen für die Grundausstattung mitumfasst sind.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):**

Es erfolgt eine Aktualisierung der verwiesenen Fassung des FAG 2017.

#### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):**

Die bisherige Bestimmung, die eine Deckelung der Kosten der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Sachleistung vorsah, wird aufgehoben. An ihrer Stelle wird eine Meldepflicht der Landesregierung gegenüber den Gemeinde-Interessenvertretungen vorgesehen, wenn die als Sachleistungen zur Verfügung gestellten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den Wert von 8% der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel des jeweils vorangegangenen Finanzjahres übersteigen. Es erfolgt weiters eine Aktualisierung auf die verwiesene Fassung des FAG 2017.

#### **Zu Z 3 (§ 3 Z 2):**

Das Schulnetzwerk steht nicht zuletzt aufgrund der COVID-Krise und den gestiegenen Herausforderungen im Bereich „Distance-Learning“ vor den nächsten dringend notwendigen Erweiterungsschritten. Es soll eine Zurverfügungstellung von Office-Lizenzen für Schüler und Lehrer erfolgen, die den Austausch von Lernunterlagen und -aufgaben möglich machen. Auf Basis des Schulnetzwerkes werden die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die zentrale Lizenz-Administration geschaffen. Erforderlich dafür sind neben der Definition von Ablaufprozessen die Etablierung von Daten-Strukturen

auf Basis des Bildungsservers im EBRZ und die Festlegung von Standards für die Netzwerk-Segmentierung (Anm.: Trennung Schüler-, Lehrer und Verwaltungsnetz) und für WLAN in den Schulen. Durch diese konzertierte Vorgehensweise lassen sich Synergien heben, indem sich nicht jede Gemeinde um die Organisation der Lizenzen und technische Umsetzung kümmern muss, zudem wird die Zusammenarbeit durch einheitliche Standards und Produkte in einem sicheren Schulnetzwerk gefördert. Daher erfolgt eine entsprechende Konkretisierung, dass auch Software-Lizenzen in der Grundausstattung Teil der Sachleistungen des Schulnetzwerks sind.

**Zu Z 4 (§ 5):**

Es erfolgt eine Aktualisierung der verwiesenen Fassung des FAG 2017.

**Zu Z 3 (§ 6):**

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten werden in Absätze gegliedert. Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6. In Absatz 2 wird das Inkrafttreten der Änderungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag angeordnet.